

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-72-31291

**Flurneuordnungsverfahren: „Lohmen“**

**Gemeinden: Klein Upahl, Lohmen**

**Landkreis: Rostock**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss  
über die 2. Änderung des Flurneuordnungsgebietes**

Im Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

**I.**

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flurstücke geändert:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Klein Upahl	Klein Upahl	1	161/1
Lohmen	Altenhagen	1	14/5, 20
Lohmen	Garden-Lähnwitz	1	25
Lohmen	Garden-Lähnwitz	3	48
Lohmen	Oldenstorf	1	33/3, 34/3, 34/4, 40/10
Lohmen	Nienhagen	1	34/1

Das Zuziehungsgebiet umfasst ca. 91,3 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 2.053 ha. Das hinzugezogene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte farbig (blau) gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

## II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke sind bereits Teilnehmer der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens:

### **„Lohmen“ mit Sitz in Lohmen.**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

## III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

## V.

### Begründung

Die Zuziehung der Flurstücke dient der Anpassung der Verfahrensgebietsgrenze an die örtlich vorhandene Topographie.

Durch die Zuziehung werden öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen vollständig in das Verfahren einbezogen. Die Fläche unterhalb der Maßnahme M 51-35 Erneuerung Durchlass Brese- nitz „Altenhäger Weg“ als Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG unterliegt dann vollständig dem Verfahren.

Im Rahmen eines sich in Bearbeitung befindenden Grenzanerkennungsverfahrens wird dann die Verfahrensgrenze durch Sonderung der genannten Flurstücke, außer Flurstück 34/1, Flur 1, Ge- markung Nienhagen grenzgenau an die Topografie angepasst.

Nach Übernahme der Sonderungen in das Liegenschaftskataster werden die Flurstücke, die nicht zur Eigentumsregelung notwendig sind, wieder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Die im Verfahren verbleibenden Flurstücke werden im Block arrondiert zugeteilt, so dass eine Anbindung ans öffentliche Wegenetz gesichert ist.

Alle betroffenen Eigentümer sind bereits Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“, Sie wurden im Aufklärungstermin am 05.08.2010 über den Verfahrensgang und über die Finan- zierung der Kosten unterrichtet (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Im Rahmen des laufenden Grenzanerkennungsverfahrens lagen die geplanten Sonderungen zur Einsichtnahme vom 06.03. – 22.03.2019 aus und wurden am 11.04.2019 erläutert. Die Bekanntmachung der Termine zur Einsichtnahme und Erläuterung erfolgten öffentlich.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen zur 2. Änderung des Flurneuordnungsgebietes erfüllt (§ 8 Abs. 2 FlurbG).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

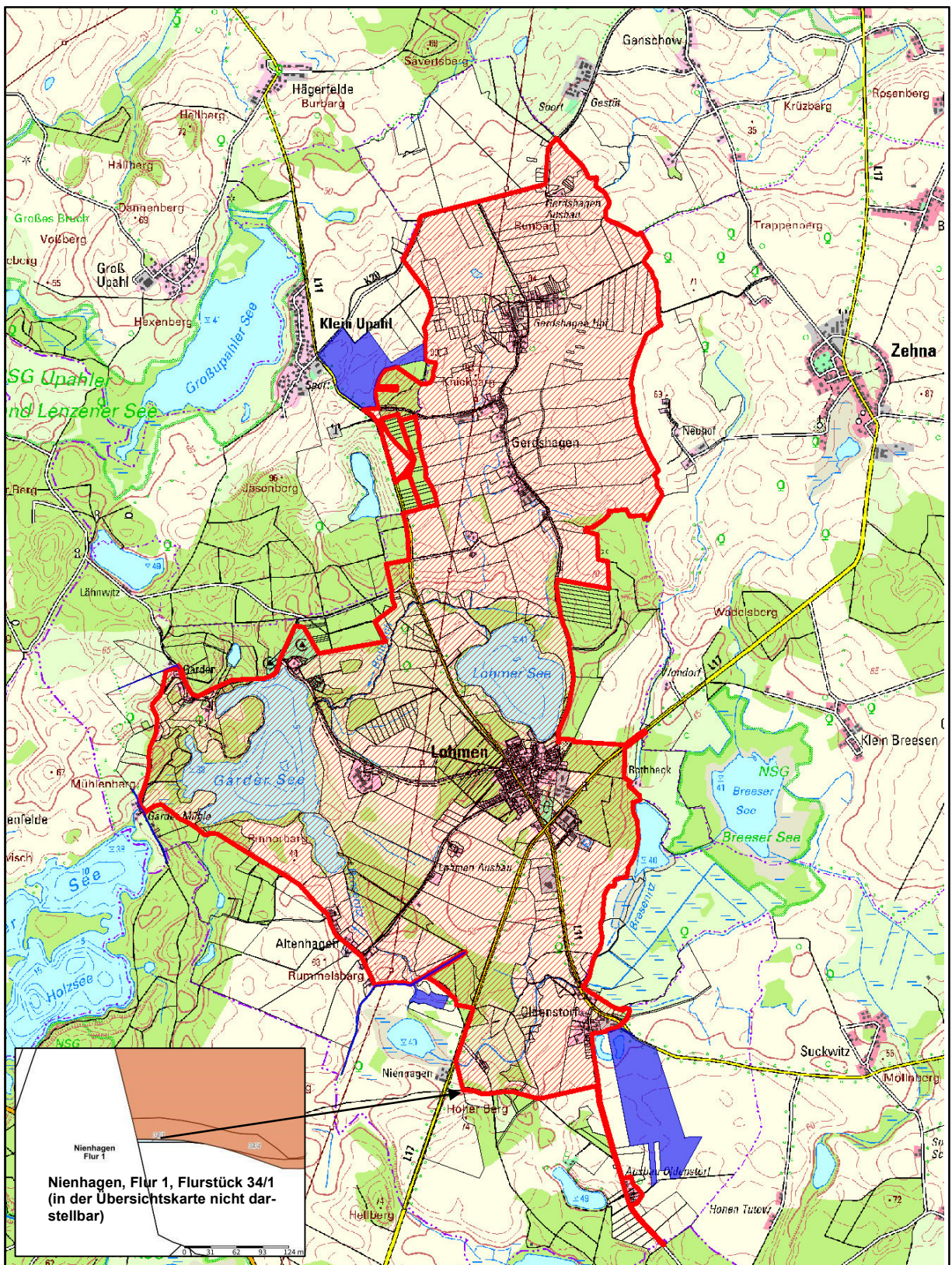
Bützow, 24. September 2021

Im Auftrag

Antje Adjinski








**Gebietskarte zum Beschluss über die 2. Änderung des Flurneuordnungsgebietes „Lohmen“**

Landkreis: Rostock  
 Gemeinden: Klein Upahl, Lohmen  
 Gemarkungen: Klein Upahl, Altenhagen, Garden-Lähnwitz, Gerdshagen, Lohmen, Nienhagen, Oldenstorf

Verfahrensgebiet: 

Zuziehungsgebiet: 

Maßstab ca.: 1 : 50.000

Datum: 24.09.2021

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg